

— Beglaubigte Abschrift —



**Zentralisierter richterlicher Bereitschaftsdienst
der Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts
Braunschweig**

[REDACTED]

[REDACTED]

Beschluss

[REDACTED]

In der Unterbringungssache

betreffend

[REDACTED] geboren am [REDACTED]
wohnhaft o.f.W.,
zurzeit [REDACTED] Psychiatriezentrum, [REDACTED]

- Betroffener -

Verfahrenspflegerin:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht - Betreuungsgericht – [REDACTED] für das Amtsgericht -Betreuungsgericht-
[REDACTED] durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] Im Wege der einstweiligen
Anordnung am [REDACTED] beschlossen:

Die freiheitsentziehende Unterbringung der Betroffenen in einem psychiatrischen Krankenhaus
wird längstens bis zum [REDACTED] angeordnet.

Zur Verfahrenspflegerin wird Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] bestellt.

Die Verfahrenspflegschaft wird in diesem Fall berufsmäßig ausgeübt.

Die Entscheidung ist sofort wirksam.

Gründe:

Die Entscheidung ergeht nach §§ 1, 14, 16, 17 des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde (§§ 3, 17 NPsychKG).

Es bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen einer Unterbringung vorliegen und mit einem Aufschub eine gegenwärtige Gefahr für die Betroffene oder Dritte verbunden wäre. Dies macht die sofortige Unterbringung erforderlich.

In dem ärztlichen Zeugnis vom [REDACTED] hat [REDACTED] der über Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie verfügt, folgende Diagnose gestellt:

bipolare Störung

Es besteht daher Eigen- und Fremdgefährdung.

Auf den Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde ist deshalb anzuordnen, dass die Betroffene vorläufig in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wird. Eine die Betroffene weniger belastende Maßnahme kann diese Gefahr nicht abwenden.

Die Notwendigkeit der vorläufigen Unterbringung wird durch die Anhörung der Betroffenen und den unmittelbaren Eindruck des Gerichts bestätigt.

Bei der Festsetzung der Dauer der Unterbringung ist das Gericht dem ärztlichen Zeugnis gefolgt.

Die Entscheidung über die sofortige Wirksamkeit beruht auf § 324 Abs. 2 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Beschwerde angefochten werden, Sie ist innerhalb von zwei Wochen bei dem [REDACTED] einzulegen ist die oder der Betroffene freiheitsentziehend untergebracht, kann sie oder er die Beschwerde atien bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk sie oder er untergebracht ist. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden und weitere am Verfahren Beteiligte Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

Die Beschwerdewird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstele des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einiegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen. Rechtsanwälte. Behörden und juristische Personen das öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einregung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden. so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen,

Die Beschwerde soll begründet werden.

[REDACTED]
Beglaubigt

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

[REDACTED]